



D.A.S. Rechtsschutz – ALLES AUTO!

Die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung hat im Rahmen einer Kooperation mit der Autozeitschrift „Alles Auto“ die Beantwortung von Leserfragen mit rechtlichem Inhalt übernommen. Wie bereits in der August-Ausgabe des Vorjahres hat die D.A.S. wieder einige dieser Antworten, die sicher auch für Branchenspezialisten von Interesse sind, zur Verfügung gestellt.

Leserfrage:

Anlässlich einer Reise in den Süden erlebte ich auf der A2 Folgendes: Im Bereich des ehemaligen Grenzüberganges bei Thörl-Maglern hatte die Asfinag mit ihren Fahrzeugen eine Vollsperrung der A2 eingerichtet. Der Verkehr wurde auf eine Spur komprimiert und einzeln über die Nebenfahrbahn des ehemaligen Grenzüberganges abgefertigt, um die vorschriftsmäßige Ausstattung der Fahrzeuge mit der Autobahnvignette zu überprüfen. Es waren keine Organe der Polizei oder Gendarmerie anwesend. Meine Fragen dazu: Ist so ein Vorgehen der Asfinag rechtens? Wie sieht es mit den Befugnissen der Asfinag-Organen aus? Darf ein Asfinag-Mitarbeiter in das Innere eines Fahrzeuges greifen?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Die Autobahnvignette wird von den Organen der Straßenaufsicht sowie den Mautaufsichtsorganen kontrolliert. Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht, werden von der Asfinag bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden bestellt. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit müssen sie einen Ausweis mitführen und diesen auf Verlangen vorweisen. Zum Zweck der Kontrolle sind die Mautaufsichtsorgane der Asfinag berechtigt, Kraftfahrzeuglenker anzuhalten und die Anbringung der Vignette zu überprüfen sowie die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen. Außerdem können sie den Lenker zur Zahlung der Ersatzmaut auffordern. Weiters sind diese Organe berechtigt, mittels Verkehrsleit-Einrichtungen Kraftfahrzeuge auf die Mautkontrollplätze zu leiten. Soweit es für die Ausübung dieser Befugnisse notwendig ist, sind sie auch berechtigt, ins Wageninnere zu greifen, um beispielsweise einen Zulassungsschein entgegenzunehmen.

Leserfrage:

Ich habe bei einem deutschen Händler einen günstigen Gebrauchtwagen (Golf IV Variante TDI, Baujahr 2002) gesehen. Als ich nach Garantie bzw. Gewährleistung fragte, bekam ich die Antwort, dass bei einem Verkauf ins Ausland Garantie und Gewährleistung verfallen. Ich müsste das auch unterschreiben. Meine Frage: Gibt es kein EU-weites Recht bei Gebrauchtwagenverkäufen an Endverbraucher?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

In Deutschland gibt es ebenso wie in Österreich ein gesetzlich normiertes Gewährleistungsrecht, wonach der Händler zur kostenfreien Reparatur verpflichtet ist, sollten Mängel am Fahrzeug auftreten, die bereits beim Kauf existierten. Die Gewährleistungsfrist beträgt auch in Deutschland zwei Jahre, doch kann sie durch Vereinbarung bei einem Gebrauchtwagen auf ein Jahr verkürzt werden. Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung ist auch in Deutschland weder durch Individualvereinbarung noch durch eine Vertragsklausel möglich.

Leserfrage:

Das Siedlungsgebiet rund um die Badeteiche bei Mündendorf/NÖ ist eine 50 km/h-Zone. Neuerdings ist auf der Fahrbahn das Wort Schritttempo aufgemalt. Meine Frage: Wie schnell ist Schritttempo laut Gesetz? Gilt der Schriftzug überhaupt als Geschwindigkeitsbeschränkung oder braucht man dazu nicht ein Verkehrsschild?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung kann laut Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich auch in Form einer Bodenmarkierung erfolgen. Die Höhe des Schritttempo ist im Gesetz nicht genau geregelt, nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs liegt sie bei circa 4 km/h. Zu beachten ist, dass die Behörde die Erforderlichkeit der Beschränkung nachweisen muss (z.B. Schritttempo in der Nähe eines Badeteiches, wo vermehrt Kinder auf der Straße unterwegs sind), ansonsten ist eine Beschränkung gesetzwidrig und daher anfechtbar.